



Kreisausschuss Hersfeld-Rotenburg · 36247 Bad Hersfeld

FD Ländlicher Raum  
Verwaltungsleitung  
Hubertusweg 19

36251 Bad Hersfeld

Fachdienst Ländlicher Raum  
Sachgebiet Naturschutz

Sachbearbeitung:

**Frank Dittmar**

Zimmer 320

Telefon 06621 87-2263

Telefax 06621 87-2210

Frank.dittmar@hef-rof.de

Postanschrift:

Hubertusweg 19 C

36251 Bad Hersfeld

Poststelle.LaendlicherRaum  
@hef-rof.de

www.hef-rof.de

**14.02.2018**

Unser Schreiben/Zeichen:

2.20

Ihr Schreiben/Zeichen:

**B-Plan Nr. 29 „Baumgarten“ der Gemeinde Friedewald  
hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trä-  
ger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB**

**Ihr Schreiben vom 24.01.2018, Az.: TÖB Allgemein**

Wie vom Planer dargestellt, sind im beplanten Gebiet Flächen mit Grünlandvegetation und Gehölzbeständen vorhanden. Die hofnahe, am Ortsrand von Friedewald gelegene Fläche, verfügt über das typische Vegetationsmosaik unterschiedlich genutzter Flächen. Auf einem im Südosten des Grundstückes zu findenden Teil ist eine ehemalige Lagerfläche identifizierbar. Diese Fläche kann aufgrund der veränderten Bodenstruktur mit einem geringwertigeren Nutzungstyp eingestuft werden. Die übrigen Flächen wurden nur temporär als Rangierflächen genutzt und sind in den letzten Jahren eher extensiv genutzt oder gepflegt worden.

Die Bereiche der Grünlandflächen, die an der am Westrand vorhanden Baumhecke liegen, sind eher durch Unternutzung und Versaumung gekennzeichnet. Diesen offenkundigen Unterschieden sind im Rahmen der Flächenbewertung Rechnung zu tragen und nachzuarbeiten.

Dabei kann nicht für den gesamten Planungsraum Intensivgrünland zur Grundlage der Bestandsbewertung gemacht werden.

Die pauschalisierende Darstellung des Planers, der Antragsteller könne für keinen naturschutzrechtlichen Ausgleich sorgen, ist nicht zutreffend. Grundsätzlich ist zu prüfen, ob auf im Eigentum befindlichen Flächen (z.B. im Gewerbegebiet Friedewald am Autobahnzubringer) oder durch vertraglich gesicherte Nutzung von Flächen Dritter, eine naturschutzrechtliche Aufwertung erfolgen kann.

Wesentlich für die Klärung der Art und des Umfangs der Kompensation ist die Frage der Bewertung des Umfanges der Eingriffe in Lebensräume.

**Allgemeine Geschäftszeiten:**

Mo. - Mi. 8.00 - 16.00 Uhr

Do. 8.00 - 17.30 Uhr

Fr. 8.00 - 13.00 Uhr

Bitte vorherige telefonische  
Terminabsprache.

**Bürgerservice-Büros**

Bad Hersfeld und

Rotenburg a.d. Fulda:

Mo. - Fr. 8.30 - 17.30 Uhr

Rotenburg a.d. Fulda:

Sa. 9.00 - 12.00 Uhr

NVV-Haltestelle direkt

vor dem Gebäude:

Linie 320 - Stadtbustlinie 4

**Bankverbindungen:**

Sparkasse Bad Hersfeld-

Rotenburg

BLZ 532 500 00

Konto Nr. 31

IBAN: DE26 5325 0000 0000 0000 31

BIC: HELADEF1HER

Postbank Frankfurt/M.

BLZ 500 100 60

Konto Nr. 212477607

IBAN: DE92 5001 0060 0212 4776 07

BIC: PBNKDEFF

Zurzeit ist diese Bewertung nicht vollständig, da der Umstand des Vorkommens europarechtlich geschützter Arten (Singvögel, Haselmaus etc.) nicht berücksichtigt wurde. Hier müssen in jedem Fall Verbesserungen der Biotopfunktion zum Beispiel am vorhandenen Gehölzbestand mitgeplant werden!

Zusammenhänge des speziellen Artenschutzes sind in die Planung zu integrieren. Diese Sachverhalte sind Grundlage erforderlicher Kompensationsmaßnahmen.

Der unteren Naturschutzbehörde sind Vorkommen geschützter Tierarten dieses Gehölzbestandes bekannt.

Der im Plan angeführte und nicht belegte Verweis, dass auf der Fläche keine geschützte Arten zu erwarten sind, kann nicht akzeptiert werden. Schon bei einer herbstlichen Kontrolle sind mehrere Niststätten nachweisbar gewesen. Die Schlussfolgerung des Planverfassers ist somit bedeutungslos.

Darüber hinaus ist ähnlich wie in dem an der Südwestgrenze überdeckender Bebauungsplan („Am losen Holz“), für den Bereich die Festsetzung zum Schutz bestehender Gehölzbestände zu verwenden. Schließlich ist der Erhalt schon aus Gründen der Erhaltung der landschaftlichen Einbindung erforderlich.

Die Bauleitplanung ist diesbezüglich weiter zu konkretisieren.

Artenschutzrechtliche CEF - Maßnahmen sind zu ergänzen. Grundsätzlich kann der Vorhabensträger zunächst durch Vermeidungsmaßnahmen, wie den Erhalt oder den sukzessiven Umbau des Bestandes in eine gestaffelte Gehölzfläche mit verbesserter Lebensraumfunktion, auch Teile des naturschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichsbedarfes abdecken!

Im Auftrag



Frank Dittmar